

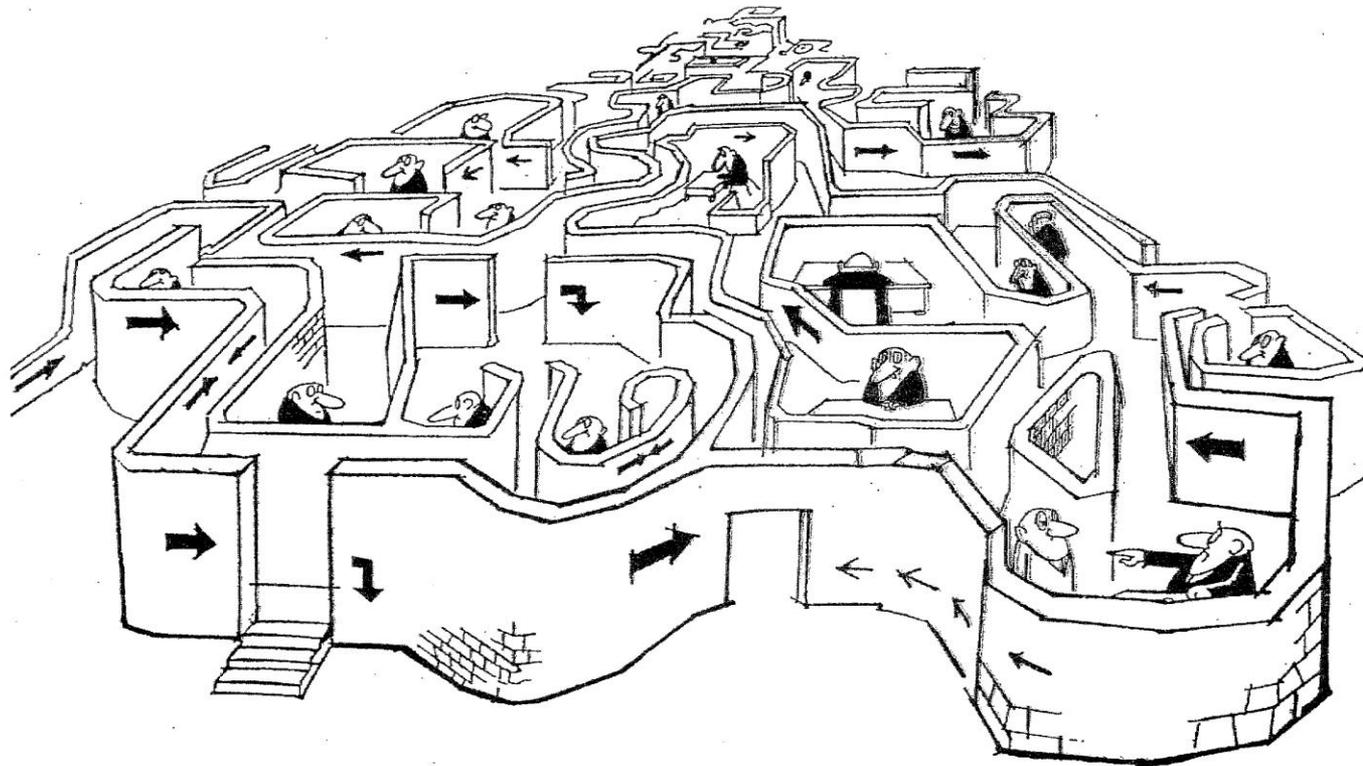
Auswirkungen des Patientenrechtegesetzes auf die anwaltliche Praxis

12. Deutscher Medizinrechtstag
Recht statt Vertrauen

Patientenrechte, EU Richtlinie und
die Praxis

16.-17.September 2011 in Berlin

Prof. Dr. Karl Otto Bergmann
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Medizinrecht, Versicherungs-
und Verwaltungsrecht
Hafenstraße 14, 59067 Hamm
E-Mail: info@bergmannpartner.com
www.bergmannpartner.com
Telefon: 02381 / 97235-0



HANEL

Die Suche nach dem Patientenrechtegesetz

- 1. Ziele des Grundlagenpapiers zum Patientenrechtegesetz**
- 2. Kodifizierung eines umfassenden Haftungssystems**
- 3. Regelung zur Berufshaftpflichtversicherung**
- 4. Verfahrensrechte**
- 5. Sozialrechtliche Rechte gegenüber den Leistungsträgern**
- 6. Fazit für die anwaltliche Praxis**

1. Ziele des Grundlagenpapiers zum Patientenrechtegesetz

- Transparenz über die bereits heute bestehenden umfangreichen Rechte der Patientinnen und Patienten herzustellen,
- die tatsächliche Durchsetzung dieser Rechte zu verbessern,
- zugleich Patientinnen und Patienten im Sinne einer verbesserten Gesundheitsversorgung zu schützen
- und insbesondere im Falle eines Behandlungsfehlers stärker zu unterstützen“

1. Ziele des Grundlagenpapiers zum Patientenrechtegesetz

- Richterrecht + §§ 611 a ff. BGB
- BMG:
„So erhalten Patienten eine deutlich bessere Grundlage als bisher, um ihre Rechte einzufordern.“
- Katzenmeier:
 - » Kodifizierung hindert Fortschreibung des Medizinrechts
 - » Kodifizierung führt zu Defensivmedizin

2. Kodifizierung eines umfassenden Haftungssystems:

a) Aufklärung

Kodifizierung regelt nur Grundlagen

b) Beweislastverteilung

- Soll man den „groben Behandlungsfehler“ festschreiben?
- Zweifel an der Beweisregel
- neue Beweisregeln
- Regelung nur der Grundlagen

3. Regelung zur Berufshaftpflichtversicherung

REGELUNG:

Die Länder und (Zahn)Ärztekammern werden daher aufgefordert, durch geeignete Überprüfmechanismen einen solchen Schutz der Patienten und Patientinnen sicherzustellen.

VORSCHLAG:

Pflichtversicherung mit angemessener Mindestdeckung und Quotenvorrecht des Geschädigten und persönlicher Haftungsbegrenzung des Arztes auf Deckungssumme

4. Verfahrensrechte

- a) Gutachterkommissionen und Schlichtungsstellen
 - einheitliche und transparente Verfahren
 - Einbindung von Patientenvertretern

- b) Konzentration der Arzthaftungskammern (§ 13 GVG)

5. Sozialrechtliche Rechte gegenüber den Leistungsträgern

- Förderung der Fehlervermeidungskultur
- Beschwerdemanagement
- Unterstützung nach § 66 SGB V

 für die anwaltliche Praxis von sekundärer Bedeutung

6. Fazit für die anwaltliche Praxis

Das Patientenrechtegesetz schadet in der anwaltlichen Praxis nicht, sein Nutzen muss sich noch erweisen.

**Herzlichen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit**